Von: Martin Wißmann [wissmann@bistumsstudio.de]

Gesendet: Montag, 19. März 2007 16:26

An: (Landtag NRW)

Betreff: Stellungnahme der Radiowerkstätten in katholischer Trägerschaft und ihnen nahe stehenden

Bürgerfunkstudios (RWK) zum Gesetzentwurf von CDU und FDP zur Änderung des LMG

NRW vom 9.1.07

Anlagen: ATT82792.doc

Sehr geehrte Frau von Dinther, sehr geehrter Herr Schlichting,

mit dieser Mail übermittele ich Ihnen die Stellungnahme der Radiowerkstätten in katholischer Trägerschaft und ihnen nahe stehenden Bürgerfunkstudios (RWK) zum Gesetzentwurf von CDU und FDP zur Änderung des LMG NRW vom 9.1.07 mit der Bitte, diese an alle Landtagsabgeordneten weiter zu verteilen.

Ich werde unsere Position während der Anhörung am 27.3.07 im Plenarsaal durch ein mündliches Statement von rund fünf Minuten Länge ergänzen.

Freundliche Grüße

Für die Radiowerkstätten in katholischer Trägerschaft und ihnen nahe stehenden Bürgerfunkstudios (RWK)

Martin Wißmann

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 14. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 14/0943

ACS+ A14



Stellungnahme zum Gesetzentwurf von CDU und FDP zur Änderung des LMG NRW vom 9.1.07 - Blatt 1

Im Folgenden bewerten wir zunächst die einzelnen Festlegungen und Änderungen des Entwurfs hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen, bevor wir ein Fazit ziehen und Empfehlungen zur Korrektur des Entwurfs geben.

I Grundlegende Festlegungen

- I.1 Art. 1 (6) 1. Definition Funktionsauftrag: Information, Medienkompetenz, Meinungsbildung Es ist erfreulich, dass nunmehr überhaupt ein Funktionsauftrag für den Bürgerfunk festgelegt wurde. Es fehlen jedoch jegliche Festlegungen hinsichtlich Flächendeckung, Zugangsoffenheit, Ermöglichung von medialer Partizipation und Programmunabhängigkeit. Die Reduzierung des Funktionsauftrags auf Information/Meinungsbildung und Medienkompetenzvermittlung verändert den Bürgerfunk grundlegend.
- I.2 Art. 1 (6) 4. Änderung der "muss"-Vorschrift für Bürgerfunk in eine "kann"-Vorschrift Diese Änderung mag juristisch gesehen nur Nuancen ausmachen; in einer Realität von Auseinandersetzungen zwischen einerseits ehrenamtlichen Bürgerfunkgruppen, die oft aus juristischen Laien bestehen und andererseits Chefredakteuren/Betriebsgesellschaften/Veranstaltergemeinschaften, die i.d.R. leicht auf juristische Beratung zurückgreifen können, belastet diese Änderung die Position der tendenziell schwächeren Bürgerfunker. Es ist zu erwarten, dass eine senderseitige Aussage "Das Gesetz sagt nur, dass wir Bürgerfunk senden können und nicht mehr, dass wir ihn senden müssen" Bürgerfunk unmöglich macht.

II Sendezeitbezogene Änderungen

- II.1 Art. 1 (6) 4. Reduzierung der Sendedauer auf max. eine Sendestunde täglich Die Kürzung beim Sendevolumen verknappt die Sendeplätze in vielen Sendegebieten enorm, da bislang vielfach mindestens zwei Sendestunden, teilweise aber auch drei oder vier Sendestunden möglich waren und oft auch regelmäßig genutzt wurden. Diese rücksichtslose Verknappung wird viele Bürgerfunkgruppen nötigen, seltener bzw. kürzer zu senden oder ganz aufzugeben.
- II.2 Art. 1 (6) 5. Festlegung der Sendezeit 21-22 Uhr, sonntags zwischen 19 und 21 Uhr Die Verschiebung der Bürgerfunksendungen in hörerarme Zeiten am Abend oder am Wochenende demotiviert alle Bürgerfunkgruppen, die sich mit ihren Produktionen an eine zahlenmäßig relevante Hörerschaft wenden. Dies bestätigen die Erfahrungen vieler Radiowerkstätten, die im Zusammenhang mit Sendezeitverlagerungen auf 20 Uhr gemacht wurden. Diese Festlegung des Entwurfs wird also das ehrenamtliche Engagement vieler existierender Bürgerfunkgruppen zum Erliegen bringen.

III Finanziell relevante Änderungen

III.1 Art. 1 (10) und (11) Umstellung der Förderung auf Projekte und Ausbildung/Qualifizierung Die Arbeit der existierenden, Medienkompetenz vermittelnden Radiowerkstätten verursacht neben den Investitionen laufende Sach- und Personalkosten, die eine verlässliche Finanzierung verlangen. Eine solche einplanbare Grundförderung sieht der Entwurf nicht vor. Die hier favorisierte, ausschließlich projektbezogene Förderung verlangt Projektanträge, Rechenschaftsberichte und Abrechnungen, vermehrt also den bürokratischen Aufwand und schwächt das operative Geschäft, also die medienpraktische Arbeit und die Unterstützung der Gruppen. Nicht nur ehrenamtlich getragene Radiowerkstätten werden damit tendenziell überfordert. Außerdem lässt der Entwurf zu, dass beispielsweise Veranstaltergemeinschaften oder die Deutsche Hörfunkakademie künftig bisherige Bürgerfunkfördermittel

Stellungnahme zum Gesetzentwurf von CDU und FDP zur Änderung des LMG NRW vom 9.1.07 - Blatt 2

erhalten, der vorhandene Topf wird also auf mehr Empfänger aufgeteilt. Diese Änderung wird zahlreiche Radiowerkstätten zum Aufgeben zwingen: das flächendeckende Angebot für potenzielle Bürgerfunkproduzenten wird damit zerstört.

III.2 Art. 1 (4) und (8) Streichung der Produktionshilfen

Auch wenn längst nicht alle Veranstaltergemeinschaften der gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung von Produktionshilfen nachgekommen sind, verlieren etliche Radiowerkstätten in mehreren Verbreitungsgebieten mit dem Wegfall dieser Verpflichtung im Entwurf ein finanzielles Standbein, so dass beispielsweise medienpädagogische Mitarbeiter nicht weiter beschäftigt werden können, deren Arbeit die hohe Qualität der meisten Bürgerfunksendungen erst ermöglichte.

III.3 Art. 1 (5) Verbot des Sponsoring

Indem der Entwurf diese Finanzierungsmöglichkeit ausschließt, nimmt er den Radiowerkstätten die letzte Möglichkeit, ausfallende Fördermittel von LfM und VG zu ersetzen.

IV Inhaltlich-qualitative Änderungen

IV.1 Art. 1 (6) 2. Vorbedingung Qualifizierung für Bürgerfunkgruppen Die Qualifizierung von Bürgerfunkern ist den kath. Radiowerkstätten immer ein Anliegen gewesen, weil sie anhörbare Produkte herstellen wollen. Aus- und Fortbildung gehören deshalb zum Grundauftrag der kath. Radiowerkstätten.

IV.2 Art. 1 (7) 2. Lokalbezug

Die Forderung nach einem Lokalbezug mag berechtigt erscheinen, öffnet aber willkürlicher Zensur Tür und Tor. Dürfen Jugendliche aus dem Sendegebiet noch Pop-Gruppen, Filme oder Bücher besprechen, die von außerhalb des Sendegebiets stammen oder müssen sie sich auf kulturelle Erzeugnisse aus dem Sendegebiet beschränken? Dürfen örtliche Umweltschützer noch auf ihr Engagement gegen ökologische Probleme in anderen Kontinenten aufmerksam machen? Dürfen kirchliche Guppen aus der Region ihr Engagement für mehr Gerechtigkeit in Entwicklungsländern darstellen? Wer trifft hierzu auf welcher Basis die Entscheidungen, wer überprüft diese ggf., wo ist der Rechtsweg? Der Entwurf liefert lediglich eine vage Zielformulierung, äußert sich aber nicht zu den wesentlichen Details der Umsetzung.

IV.3 Art. 1 (7) 2. Deutschsprachigkeit

Das totale Verbot fremdsprachiger Sendungen des Entwurfs grenzt Menschen, die nach ihrer Einwanderung noch nicht ausreichende Deutschkenntnisse erworben haben, grundlos vom Verstehen von Bürgerfunksendungen völlig aus. Es verhindert außerdem zweisprachige, Völker verbindende Sendungen beispielsweise im deutsch-niederländischen oder deutsch-belgischen Grenzbereich. Ob der Entwurf hier mit den Vorgaben der §§ 31, 53 f. LMG NW in Einklang steht, bleibt zu prüfen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf von CDU und FDP zur Änderung des LMG NRW vom 9.1.07 - Blatt 3

V Schulprojektbezogene Festlegungen

- V.1 Art. 1 (6) 1. Definition Funktionsauftrag: Information, Medienkompetenz, Meinungsbildung Dass der Entwurf nur eine Zielgruppe für die Medienkompetenzvermittlung konkret nennt, ist wenig nachvollziehbar: sind Jugendliche in außerschulischen Zusammenhängen weniger medienkompetenzbedürftig? Brauchen Arbeitnehmer, Behinderte oder Senioren keine Medienkompetenz?
- V.2 Art. 1 (6) 5. zusätzliche Sendezeiten für Schulprojekte

Dass die Vereinbarung zusätzlicher Bürgerfunksendezeiten auf medienkompetenzfördernde Schulprojekte beschränkt wird, ist eine nicht nachvollziehbare Reduzierung auf die Produkte einer Zielgruppe (sh. voriger Absatz).

Inwieweit diese Formulierung des Entwurfs in den einzelnen Verbreitungsgebieten tatsächlich zu zusätzlichen Sendezeiten führt, bleibt abzuwarten: tendenziell sind die Chefredakteure als Beauftragte der Veranstaltergemeinschaften wenig geneigt, Jugendliche auf dem Sender üben zu lassen.

Außerdem fehlt es dem Entwurf auch hier an inhaltlicher Deutlichkeit: unklar ist, um welche schulischen Produkte es sich handeln soll: ob es sich um längere (halb- oder einstündige Sendestrecken bzw. ganze Sendungen handeln soll, die mit Hilfe von Radiowerkstätten erstellt werden oder ob damit auch einzelne kurze Beiträge gemeint sind, die dem redaktionellen Programm zugeliefert werden, die ggf. unter Mithilfe von (freien) Mitarbeitern der Redaktion produziert werden und allein auch von der Redaktion verantwortet werden – letzteres wäre kaum als Bürgerfunk zu bezeichnen; zur Förderung solcher Produktion vgl. den folgenden Abschnitt.

- V.3 Art. 1 (10) Förderung v. Schulprojekten in Kooperation mit Veranstaltergemeinschaften Die Festschreibung der Vorrangigkeit der Förderung von Medienkompetenz vermittelnden Schulprojekten in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft bedingt gleichzeitig die Nachrangigkeit der Förderung
 - nichtschulischer Medienkompetenzprojekte oder
 - von Projekten, die nicht in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft entstehen. Damit würde das Gros des bisherigen Bürgerfunks nur noch nachrangig gefördert. Und das obwohl die Volpers-Studie dem Bürgerfunk insgesamt bescheinigt, er sei besser als sein Ruf. Auch fast alle Produktionen, die bislang in landesweiten Wettbewerben ausgezeichnet wurden, würden künftig nur noch nachrangig gefördert.

Wird der Entwurf Realität, verteilt die LfM künftig Mittel, die von den Rundfunkgebührenzahlern stammen, vorrangig an Schulprojekte. Zu prüfen ist in dem Zusammenhang, inwieweit Veranstaltergemeinschaften und/oder Betriebsgesellschaften für privaten Rundfunk direkt oder indirekt überhaupt Empfänger von Fördermitteln sein können, die aus Rundfunkgebühren von Konsumenten öffentlich-rechtlicher Sender stammen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf von CDU und FDP zur Änderung des LMG NRW vom 9.1.07 - Blatt 4

VI Zusammenfassende Bewertung

Der Entwurf ist für den Bürgerfunk, die Bürgerfunkgruppen und die Radiowerkstätten kein Schuss vor den Bug, er ist eine zerstörerische Breitseite. Wird das LMG dementsprechend novelliert, wird vom Bürgerfunk nur wenig und etwas ganz anderes als vorher übrig bleiben – um im Bild zu bleiben: kein Schiff mehr, nur noch ein paar treibende Fässer und Planken mit wenigen Überlebenden.

Der Entwurf entzieht dem Bürgerfunk die rechtlich-eindeutige Grundlage und reduziert ihn qua Definition zu einem möchte-gern-"Schulfunk". Er reduziert das Sendevolumen für Bürgerfunk drastisch und verursacht gleichzeitig ein Hauen und Stechen zwischen Bürgerfunkgruppen um die verknappten Sendeplätze. Die neuen, unattraktiven, hörerarmen Sendezeiten werden derart viele Bürgerfunkgruppen demotivieren und zum Aufgeben bringen, dass der Bürgerfunk nicht mehr die Vielfalt sozialer, kultureller, sportlicher, kirchlicher, ökologischer, Eine-Welt- und anderer Themen widergeben kann und wird. Er nimmt den Radiowerkstätten systematisch alle Grundlagen einer planbaren Finanzierung und damit die Existenzgrundlage; gleichzeitig öffnet er das Füllhorn der Fördermittel für neue Empfänger. Insbesondere Radiowerkstätten mit hohen Kosten, wo also Medienpädagogen, Journalisten und/oder Studiotechniker die Qualität des Outputs garantieren, werden zum Aufgeben gezwungen. Zu Qualitätsfragen findet der Entwurf ansonsten nur fragmentarische, wirklichkeitsferne und rechtlich strittige Antwortversuche. Mit seinen Festlegung hinsichtlich von Schulprojekten setzt er willkürlich Prioritäten zu Gunsten einer Zielgruppe, wobei unklar und nicht geprüft ist, ob und wie die Schulen das ihnen neu eingeräumte Sendevolumen überhaupt nutzen können und wollen.

VII Handlungsempfehlungen

Der Gesetzentwurf sollte noch einmal in mehreren Punkten, was Intentionen und Wirkungen angeht, auf den Prüfstand gestellt und überarbeitet werden. Dabei sollten die Positionen der Bürgerfunker, Radiowerkstätten und ihrer Verbände (GFL, IGR, LBF, LVVHS, RWK) sowie des LAK nicht nur gehört, sondern auch berücksichtigt werden. Auch die Erkenntnisse, die im Rahmen des von der LfM geförderten Projekts "Qualitätsmanagement im Bürgerfunk" gewonnen werden, sollten dabei Verwendung finden.

Zur Dokumentation und zur Orientierung führen wir hier noch einmal die Ziele auf, die aus Sicht der Radiowerkstätten in katholischer Trägerschaft und der ihnen nahe stehenden Bürgerfunkstudios (RWK) besonders wichtig sind:

1. Bürgerfunk braucht einen gesetzlichen Funktionsauftrag

Das neues Landesmediengesetz sollte klarstellend festschreiben, dass Bürgerfunk flächendeckend und zugangsoffen Partizipation gewährleisten muss, dass er programmunabhängig die lokale Medienlandschaft publizistisch ergänzen soll und dass er aktiv und aktivierend Medienkompetenz vermitteln soll. Darüber hinaus kann das neue Gesetz die Programmverantwortung für den Bürgerfunk auf die Gruppen und/oder die Radiowerkstätten verlagern. Eine Bevorzugung einzelner Zielgruppen (z.B. Schüler, Schulen) durch ein novelliertes LMG ist nicht nachvollziehbar und deshalb auch nicht wünschenswert.

2. Bürgerfunk braucht attraktive Sendezeiten

Wenn Partizipation am Medium Radio ernst gemeint ist, brauchen Bürgerfunker eine Chance auf eine große Hörerreichweite für Sendungen, die sich an eine möglichst breite Hörerschaft richten. Sendungen von und für Vorschulkinder oder Familien dürfen nicht erst dann ausgestrahlt werden, denn die Kleinen schlafen sollen. Ein wünschenswerter, landesweit einheitlicher Sendebeginn um 18 oder spätestens 19 Uhr sollte möglichst örtlich angepasste Zusatzvereinbarungen offen lassen. Die Erwartbarkeit von Bürgerfunk darf nicht beliebig werden; nur in eng umrissenen Ausnahmefällen sollte die Redaktion des Lokalsenders Bedarf anmelden dürfen, um die übliche Bürgerfunksendezeit mit anderen Programminhalten füllen zu können, wobei adäquate Ersatzsendezeiten für den Bürgerfunk bereitzustellen sind. Kürzere Einreichvorgaben seitens der Sender und neue Möglichkeiten, Bürgerfunk live zu senden würden den Bürgerfunkern mehr Aktualität ermöglichen.

3. Bürgerfunk braucht genug Sendevolumen

Bewährt hat sich die 15-%-Regelung zum Sendevolumen: mindestens eine Sendestunde bei Lokalsendern mit fünf oder weniger Stunden Eigenprogramm, mindestens zwei Sendestunden bei Lokalsendern mit mehr als fünf Stunden Eigenprogramm. Dennoch waren und sind in manchen Verbreitungsgebieten Sendeplätze so knapp, dass es Wartezeiten gab und freiwillig mehr Sendeflächen zwischen VG und Bürgerfunkern vereinbart wurden; dies muss auch künftig möglich sein. Nur ausreichend Sendevolumen ermöglicht ausreichend viele regelmäßige Sendeplätze für Bürgerfunkgruppen und damit Hörerbindung.

4. Bürgerfunk braucht inhaltliche und formale Unabhängigkeit

Stellungnahme zum Gesetzentwurf von CDU und FDP zur Änderung des LMG NRW vom 9.1.07 - Blatt 5

Eine erzwungene Formatanpassung (wenige und kurze Wortbeiträge, journalistische Ausgewogenheit, leicht verdauliche Themen und Mainstream-Pop-Musik) an das Lokalradioprogamm für alle Bürgerfunksendungen wäre eine extreme Verengung des Gestaltungsfreiraums, die sehr viel von der gewollten Vielfalt verhindern und damit letztlich der Legitimation von Bürgerfunk eine Grundlage entziehen würde. Bürgerfunk muss einseitig sein dürfen, da er dafür bestimmt ist, Meinungen zu transportieren. Er muss auch Musik von unbekannten, lokalen Bands spielen dürfen. Lokalbezug als inhaltliches Kriterium gesetzlich vorzugeben, ist kaum umsetzbar, ohne unerwünschte Beschränkungen zu bewirken. Um die Realität der Vielsprachigkeit in vielen Verbreitungsgebieten anzuerkennen und die Chancen auf Verständigung und Integration durch Bürgerfunk zu wahren, sind zumindest deutschfremdsprachige Sendungen weiterhin zuzulassen.

5. Bürgerfunk braucht verlässliche Förderung

Qualitativ hochwertiger Bürgerfunk ist flächendeckend nur durch ein großes Netz qualitätsbewusst arbeitender Radiowerkstätten möglich. Dabei sorgt die Trägervielfalt dafür, dass Zugangsoffenheit gewährleistet bleibt. Alle Träger von Radiowerkstätten (Gewerkschaften, Initiativen, Kirchen, Volkshochschulen/Kommunen, Vereine) müssen erhebliche Geld- und Sachmittel sowie Personal bereitstellen; vielfach fußt die Arbeit der Radiowerkstätten zudem stark auf ehrenamtlichen Engagement zahlreicher Aktiver. Um die Bürgerfunkgruppen adäquat medienpädagogisch, journalistisch und hörfunktechnisch beraten und qualifizieren zu können, brauchen die Radiowerkstätten auch künftig eine verlässliche Grundförderung für Sech- und Personalkosten durch die Landesanstalt für Medien; Mittel für Sonderqualifizierungen und Projekte können diese Basisfinanzierung allenfalls ergänzen. Deshalb ist es unerlässlich, qualitätsbewusst arbeitende Radiowerkstätten als Orte von Qualifizierung, Beratung und Produktion im Gesetz zu erwähnen und als Empfänger des Großteils der LfM-Bürgerfunkförderung festzulegen. Die Lokalsender bzw. die Veranstaltergemeinschaften müssen darüber hinaus verpflichtet bleiben, den Bürgerfunkern Produktionshilfe zu gewähren; wo sie sich dieser Verpflichtung noch entziehen, muss die Landesanstalt für Medien dafür sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das gesetzlich zulässige Sponsoring bleibt allenfalls ergänzender Notnagel im Finanzierungsbouquet.

Die Radiowerkstätten in katholischer Trägerschaft und ihnen nahe stehenden Bürgerfunkstudios (RWK)

Im März 2007

Stefan von der Bank, Radiowerkstatt des Katholischen Bildungswerkes, Berghe m Dirk Bartusch, Katholische Medienwerkstatt e.V., Dortmund Wolfgang Buck, Radiowerkstatt im Familienforum Edith Stein, Neuss Thomas Felbecker, Stadtfunk Essen e.V. Rolf Frangen, H&R Studio, Tönisvorst Elmar Funken, Radiowerkstatt des Katholischen Bildungsforums, Bergisch Gladbach / Leverkusen Josef Herberg, Radiowerkstatt des Katholischen Bildungswerkes, Bonn Irene Kann, Radiowerkstatt des Katholischen Bildungswerkes, Solingen und Remscheid / Wuppertal Susanne Kotulla, Radiowerkstatt des Euro-Jugend e.V., Aachen Hubert Lemken, Studio Mobil des Kath. Kreisdekanats, Kleve Claudia Mies, Bildungswerk der Erzdiözese, Medienwerkstatt Radio, Köln Peter Neutzler, Katholische Medienwerkstatt, Meschede Joachim Pfeiffer, ASG-Bildungsforum, Düsseldorf Ludger Schulte-Roling, Studio Franz-Hitze-Haus, Münster Wolfgang Stutzinger, Radiowerkstatt des Kath. Bildungswerkes, Euskirchen Rainer Tüschenbönner, Radiowerkstatt des Katholischen Bildungswerkes, Köln Heinz Weinert, Radiowerkstatt des Katholischen Bildungswerkes, Ratingen Martin Wißmann, Bistumsstudio West, Bocholt / Burgstudio Gemen, Borken

Kontakt:

Martin Wißmann, Bistumsstudio West, Hemdener Weg 19, 46399 Bocholt, Tel. C2871/240024, Fax 240024, info@bistumsstudio.de